

Mitteilung

- **Sachverständiger**
für das Estrichlegerhandwerk, das Parkettlegerhandwerk, das Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk, das Bodenlegergewerbe sowie für Abdichtungstechnik
- **Tätigkeitsschwerpunkte**
Schäden an Betonbauteilen, Industriefußböden und Fußbodenkonstruktionen aller Art sowie Trittschall-, Wärme-, und Feuchteschutz
- **Fliesen-, Platten- & Mosaiklegermeister**
- **Parkettlegermeister**
- **Estrichlegermeister**
- **Staatlich geprüfter Bodenleger**
- **Betontechnologe** (E-Schein, SIVV-Schein)

Zum 30. April 2021 habe ich gegenüber der Handwerkskammer Wiesbaden erklärt, dass ich nach **39 Jahren** als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger die Bestellung zurückgebe.

Meine Tätigkeit führe ich seitdem als „freier“ Sachverständiger fort. Ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger ist verpflichtet, Gerichtsaufträge anzunehmen. Das ist unbefriedigend, weil sich Gerichtsverfahren über Monate, wenn nicht gar Jahre hinziehen und man daher keine schnellen, pragmatischen Lösungen umsetzen kann, damit es auf den Baustellen ohne langwierige Rechtsstreitigkeiten weiter geht.

Meine jahrzehntelangen, praktischen Erfahrungen sowohl als Sachverständiger als auch als ausführender Unternehmer kann ich als „freier“ Sachverständiger auf diese Weise viel zielgerichteter einbringen.

Die Gutachtenerstattung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, mithin unabhängig, weisungsfrei und nach bestem Wissen und Gewissen.

Als weitere Grundlage für die Erstattung von Privatgutachten wird auf das BGB-Vertragsrecht verwiesen. Für die Tätigkeit als Sachverständiger besteht bei der VHV, Allgemeine Versicherung AG, eine Berufshaftpflichtversicherung.

Gerhard Gasser
Sachverständiger

Idstein, 01. Mai 2021